

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

8. Oktober 2024

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung zur Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen II

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 59 Abs. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

*Über Anträge bis ~~1.000Euro~~ **2.000 Euro** entscheidet der Haushaltsausschuss mit einfacher Mehrheit. Er hört die Antragsstellende bzw. den Antragsstellenden dazu an. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann eine Überweisung an das Studierendenparlament fordern. In diesem Fall gibt der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme entsprechend Abs. 4 S. 2 ab.*

Ändere § 59 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

*Über Anträge die über ~~1.000Euro~~ **2.000 Euro** hinausgehen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Der Haushaltsausschuss hört die bzw. den Antragsstellenden vor der Entscheidung durch das Studierendenparlament an und gibt eine Stellungnahme zu den Anträgen ab. Er prüft insbesondere, ob die Formalen Voraussetzungen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.*

Ändere § 59 Abs. 5 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

*Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr ~~3.000Euro~~ **5.000 Euro** übersteigt, wird im Studierendenparlament entschieden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.*

Ändere § 59 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

*Anträge auf Unterstützung, die über ~~500 Euro~~ **1.000 Euro** hinausgehen, sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten Projektes der Eigeninitiative behandeln. Die Beschlussfassung muss vor Beginn des Projekts erfolgen. Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn des Projekts möglich: In diesem Fall ist stets das Studierendenparlament zuständig, es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder.*

Ändere § 64 Abs. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

*Der Darlehensvertrag ist seitens der darlehensnehmenden Personen von mindestens drei Personen zu unterzeichnen, die gesamtschuldnerisch für den gewährten Betrag haften. Die Darlehenssumme darf ~~3.000 Euro~~ **5.000 Euro** nicht übersteigen.*

Begründung: Die Beträge sind vor vielen Jahren beschlossen worden, inzwischen ist der Gegenwert aufgrund von Inflation und anderen Preissteigerungen effektiv gesunken. Der Studierendenbeitrag ist in den letzten Jahren mehrfach angestiegen, der Teilbetrag des Studierendenschaftsbeitrags für die Fachschaften wurde zuletzt verdoppelt. Daher halte ich es für ungerecht den studentischen Eigeninitiativen effektiv weniger finanzielle Förderung zuzugestehen. Zudem wurden die Mittel in der Vergangenheit nie vollständig ausgeschöpft.

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Lehmann